Wien Donnerstag den 1. Februar 1872. V. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber die Proceßmaxime im Verwaltungsrechtsstreite.

(Schluß.)

Auch für das Gebiet des öffentlichen Rechts kann daher das Wesen eines Rechts der Staatsangehörigen nur in der staatlich verbürgten freien Möglichkeit gefunden werden, ein unmittelbar und zunächst ihrem persönlichen Interesse dienliches Thun oder Lassen des Staats zu beanspruchen, um innerhalb der gezogenen Grenze des Genusses für sich insoweit Nutzen daraus zu ziehen, als sie wollen und für gut finden.

Es wäre ein vollkommener innerer Widerspruch, von den öffentlichen Rechten der Staatsangehörigen behaupten zu wollen, daß die Berechtigten dem Verpflichteten gegenüber rechtlich genöthigt, d. i. verpflichtet seien, ihr Recht zu gebrauchen. Die selbstständige, freie Entwicklung der Menschen, die das Recht gerade ermöglichen und als möglich verbürgen soll, wäre damit vollständig vereitelt, damit aber auch die ganze Idee des Rechts selbst. Zwar gibt es öffentliche Rechte der Staatsangehörigen, deren substanzieller Inhalt vielleicht auch als Pflicht constituirt werden könnte, z. B. alle Wahlrechte der Einzelpersonen. Allein ist ein solcher Inhalt einmal staatlich als ein Recht der Staatsangehörigen gesetzt, so ist entschieden damit ausgedrückt, daß dasselbe zunächst und unmittelbar im eigenen Interesse der lebenden Staatsangehörigen und somit zum Gebrauch nach ihrem Ermessen gegeben ist, wozu noch kommt, daß politische Functionen, deren Ausübung eine Aeußerung der menschlichen Persönlichkeit in ihrem innersten sittlichen Gehalte ist, nicht erzwungen werden können, sondern frei sein müssen.

Ganz in gleicher Weise muß es sich auch mit den öffentlichen Rechten des Staats verhalten. Nur wirkt hier die besondere Beschaffenheit der Staatspersönlichkeit auf die Ausübung ihrer Rechte modificirend ein. Die Staatspersönlichkeit ist nämlich als eine sogenannte juristische Persönlichkeit an sich willens- und handlungsunfähig. Sie bedarf daher zur Erkennung und Verwirklichung der Zwecke ihrer Existenz und Entwicklung der Vertretung durch lebende Personen. Indem solche diese Vertretung übernehmen, werden sie der Staatspersönlichkeit rechtlich verpflichtet, deren Zwecke gut zu besorgen, also rechtlich genöthigt, nicht allein für den Staat über dessen Rechte zu seinem Besten zu disponiren, sondern auch die von ihm gesetzlich anerkannten Rechtspflichten gegenüber den zum Staate gehörigen lebenden Einzelpersönlichkeiten um so mehr pünktlich zu erfüllen, als überall im Rechtsleben Rechte und Pflichten sich gegenseitig bedingen.

Wenden wir das Gesagte auf eine constitutionelle, dem Gesetze gleich jedem Einzelnen unterstehende Staatsregierung und Verwaltung an, so erhellt, daß es keineswegs in der Willkür derjenigen lebenden Personen liegt, welche diese repräsentiren, über die Staatsrechte nach freiem Belieben zu disponiren, sondern daß sie dieselben so, wie es das Wohl der Staatspersönlichkeit erheischt, und für diese ausüben müssen. Diesen Vertretern als lebenden Personen liegt also die Disposition über die Staatsrechte zu Gunsten des Staats in der That als eine Rechtspflicht gegen den Staat ob, ohne daß aber damit gesagt werden könnte oder dürfte, alle öffentlichen Rechte überhaupt, also auch diejenigen der lebenden Staatsangehörigen, seien zugleich Rechtspflichten, was ein juristischer Unsinn wäre.

Hienach dürfte als Ergebniß der Nachweis sich darstellen, daß alle öffentlichen, mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage geschützten Rechte der Staatsangehörigen förmliche Rechte im vollen Sinne dieses Wortes sind, in der Art, daß jeder selbstständige Staatsangehörige über deren Gebrauch innerhalb der gesetzlichen Gebrauchsgrenze für sich zu disponiren die freie Möglichkeit hat. Es muß ihm also auch zukommen, ein solches Recht, falls er von der Staatsverwaltung in seinem dadurch geschützten Interesse verletzt worden ist, mittelst verwaltungsgerichtlicher Klage insoweit zu verfolgen, als er es in seinem Nutzen für gut findet und will. Jedwede Bevormundung in dieser Hinsicht durch das Verwaltungsgericht muß daher als ungehörig und mit der Selbstständigkeit der Staatsbürger unverträglich erscheinen.

Was dagegen die Stellung der verwaltungsgerichtlich beklagten Verwaltung anbelangt, so ist zwar richtig, daß sie dem Staate gegenüber über die Staatsrechte nur pflichtmäßig so wie es das Wohl des Staats verlangt, und nicht nach Willkür disponiren darf; allein ob und inwieweit diese Disposition eine diesem Wohle entsprechende ist, darüber ist nicht das Verwaltungsgericht, sondern der auf dem Grunde der Ministerverantwortlichkeit bestehende Staatsgerichtshof zu urtheilen berufen. Dem einzelnen Staatsangehörigen gegenüber, und folglich auch im Verwaltungsrechtsstreite vor dem Verwaltungsgericht muß daher der Verwaltung ebenfalls die freie Disposition über das betreffende Staatsrecht innerhalb der gesetzlichen Gebrauchsgrenze zugestanden und somit auch ihr gegenüber jede Bevormundung durch das Verwaltungsgericht ausgeschlossen werden.

Nehmen wir zur Erläuterung den Fall: Die Staatsverwaltung hat fortan eine ziemlich veraltete Besteuerung der Staatsangehörigen vorzunehmen, deren Nachtheile allgemein anerkannt sind. Mit vollem Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit besteuert sie darum unter Anderen auch den A. geringer als das noch geltende Gesetz will. A. glaubt aber gar keine Steuer schuldig zu sein und erhebt verwaltungsgerichtliche Klage dagegen. Sollte nun das Verwaltungsgericht von Amtswegen auf die dem Gesetz entsprechende höhere Steuer erkennen müssen? Oder: die von A. bestrittene Steuerforderung zeigt sich als durch einen noch zu erbringenden Beweis einer Thatsache bedingt, den zu

erheben aber die Verwaltung absichtlich unterlassen hat, weil er ihr mehr Arbeit und Zeitverlust verursachen würde, als der Streitgegenstand dem Staate nützen kann. Soll demungeachtet das Verwaltungsgericht diesen Beweis von Amtswegen erheben lassen müssen?

Aus welchem Grunde sollte überhaupt das Verwaltungsgericht die Verwaltung der öffentlichen Rechte des Staats besser verstehen, als die für deren guten Gebrauch dem Staate verantwortliche Regierung und deren Verwaltung selbst? Aus welchem Grunde sollte dasselbe das freie Ermessen der Staatsbürger in Gebrauch ihrer öffentlichen Rechte zu dominiren und bei Verfolgung vor Gericht weiter zu gehen berufen sein, als diese selbst wollen? Uns dünkt nach all' dem: die Stellung der streitenden Parteien zu den von ihnen im Verwaltungsrechtsstreite verfolgten öffentlichen Rechten verlangt die Ausschließung der sogenannten Untersuchungs- und die Aufstellung der sogenannten Verhandlungsmaxime.

2. Das Gleiche verlangt aber auch die Stellung des Richters zu den streitenden Parteien und seine eigene Aufgabe. Obgleich die Rechtsordnung sich in ihrer concreten Verwirklichung durchgehends in Rechten und Pflichten bestimmter Persönlichkeiten, also in Anerkennung unmittelbarer Interessen derselben expliciren muß, so besteht sie selbst doch nicht wegen des Interesses einzelner Persönlichkeiten als solcher, sondern wegen der im Staate sich darlebenden ganzen menschlichen Gemeinschaft, für deren Gesammtentwicklung sie die harmonisch geordneten Bedingungen geben will. Selbst die sogenannten Privatinteressen der Einzelnen werden in Gestalt des Privatrechts nur insoferne von ihr in ihr Bereich gezogen, als die freie Möglichkeit ihres Genusses wenigstens mittelbar zugleich im Interesse der Entwicklung des Ganzen liegt, z. B. der Schutz des Eigenthums, der obligatorischen Verträge. Daher gilt denn auch die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, deren Wiederherstellung im Falle einer Verletzung als Staatssache. Welche Staatseinrichtung zu diesem Behufe im Allgemeinen und besonders für streitige Rechtsverletzungen als allein dienlich zu erachten ist, darüber kann wohl kein Zweifel bestehen. Hat das Verwaltungsgericht die Aufgabe, den von den Einzelnen gegen die Verwaltung als solche erhobenen Verwaltungsrechts*streit* zu schlichten, so ist klar, daß die urtheilende Thätigkeit des Gerichts durch die Streitenden selbst wesentlich bedingt und begrenzt sein muß. In so weit eine Sache nicht streitig ist, berührt sie auch nicht die Aufgabe des Gerichts. Ebenso aber kann füglich den streitenden Parteien selbst überlassen werden, die Begründung ihres verfolgten Rechts wahrzunehmen, weil jeder Theil sein Recht am besten kennen und die dafür sprechenden Gesichtspunkte am geeignetsten darzulegen im Stande ist. Die amtliche Untersuchung an die Stelle der Parteiverhandlung zu setzen, heißt in der That nicht allein zwecklos über das Bedürfniß hinausgehen, sondern auch den Richter in eine Lage versetzen, in welcher er seine absolut nöthige Unparteilichkeit kaum rein erhalten kann. Man denke sich doch nur einen Richter, der von Amtswegen nicht nur nach den Thatsachen zu forschen, welche das bestrittene Recht begründen können, sondern sogar für die Auffindung und Beischaffung der Mittel zu sorgen hat, durch welche diese Thatsachen erwiesen werden, also mit einem Worte, für beide Theile zugleich und in gleichem Maße den Sachwalter zu machen hat, und frage sich alsdann, ob eine solche Aufgabe mit seinem eigentlichen Amte als Streitrichter verträglich sei? Keine Art von Gericht bedarf im Hinblick auf die im Streit befangenen Gegner so sehr aller nur möglichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, als gerade das Verwaltungsgericht.

Ist es doch für den Verwaltungsrichter bei der Masse der täglich neu auftauchenden und verschwindenden Verwaltungsgesetze, die aller Orten zerstreut und unmöglich zu codificiren sind, schon schwierig genug, nur das Gesetz jeweils aufzufinden, unter welches das Parteivorbringen zu subsumiren ist. Da gerade für die verwaltungsgerichtliche Klage das Gesetz die ausschließliche Quelle ist, so fragt es sich in der That, ob die ausdrückliche Citirung des angeblich verletzten Gesetzes durch den Kläger nicht als formelles Requisit jeder verwaltungsgerichtlichen Klage aufgestellt werden sollte (Citirmethode), wie dies z. B. bei den altrömischen legis actiones der Fall war. Die richterliche Unparteilichkeit und die Klarheit der Rechtslage, ja das Ansehen und die Kraft des Gesetzes selbst würden dadurch ungemein gewinnen. Vielleicht würde dadurch auch der Staatsverwaltung die bange Scheu benommen werden, sich überhaupt auf Einführung und Zulassung einer förmlichen Verwaltungsrechtspflege einzulassen.

Uns dünkt also: auch die Stellung des Richters zum Verwaltungsrechtsstreite erfordert die Verhandlungsmaxime. Die Beachtung des Staatswohls kann bei Verhandlung dieses Streites mit vollster Beruhigung der dem Staate verantwortlichen Verwaltung anvertraut bleiben; das Interesse des Einzelnen aber befindet sich, lediglich seiner Disposition und Obhut anvertraut, ebenfalls in den besten Händen. Möge der Richter sich daher im Wesentlichen auf's Richten beschränken; sich von Amtswegen über das streitige Sachverhältniß die nöthige Klarheit zu verschaffen (Fragerecht) kann ihm natürlich nicht benommen sein.

3. Allein wollte man auch für den Verwaltungsgerichtsproceß in Billigung der von uns bekämpften Theorie der öffentlichen Rechte die Untersuchungsmaxime aufstellen, wie dies z. B. für Baden geschehen ist, so darf man sicher sein, daß sie im Leben nicht durchgeführt wird, wie dies auch in Baden nicht geschieht. Die öffentlichen Rechte der Staatsangehörigen können in Wirklichkeit nicht nach den Lehren jener Theoretiker behandelt werden, und Verordnungen, die solcher Theorie entsprechen, scheitern eben einfach an der Realität der Verhältnisse. Denn zum Glück geht das Leben seinen Gang, auch wenn sein Grund und Wesen nicht erkannt oder verkannt wird. Wo blieben die Schöpfungen der Kunst und der Sittlichkeit, wenn sie durch die Erkenntniß dessen bedingt wären, was Grund und Wesen des Schönen und Guten ist? Aehnlich verhält es sich auch mit dem Recht. Auch in Grund und Wesen mißkannt, äußert es doch seinen naturgemäßen Einfluß im Gange menschlicher Entwicklung. Denn so viel auch die Gesetzgebung vermag, die Natur des Rechts zu ändern steht nicht in ihrer Macht. Irrt sie sich in deren Erkenntniß, so wird sie sich eben auch in der Wahl der Mittel zur sicheren Verwirklichung des Rechts vergreifen und folglich dessen Zweck, wenn sie ihn anders in Wahrheit will, nur mangelhaft erreichen. Der Verwaltungsrichter aber wird durch die Unvollkommenheit der Institution nur um so weniger der Anforderung seines Amtes enthoben, sich über die juristische Natur des streitigen Rechtes in's Klare zu setzen, da er ohne genaue Erkenntniß derselben seiner Aufgabe nimmer gerecht werden kann. Und eben in dieser Nöthigung zu einer technisch-juristischen Behandlung auch des öffentlichen Rechtsstoffes dürfte ein wesentlicher Segen liegen, den jeder auch noch so unvollkommene Versuch einer besonderen Verwaltungsrechtspflege im Gefolge hat. Der Idee des Rechts wird dadurch auch auf einem Gebiete des menschlichen Lebens methodisch die Bahn gebrochen, wo man bisher vorherrschend nur äußere Macht und parteiische Tendenz walten zu sehen gewöhnt war.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Verleihung einer auf sogenannte Kiefelarbeiten beschränkten Zimmermanns-Gewerbsconcession ist unzulässig.

Albert H. wollte ein Zimmermeistergewerbe für die Uebernahme der sogenannten Kiefelarbeiten (kleine Arbeiten, Reparaturen) ausüben. Die Gemeinde G, wo er dieses Gewerbe auszuüben beabsichtigte, hatte gegen seine Concessionirung nichts einzuwenden; dagegen aber bemerkte die Genossenschaft, daß H. seit 1866 nur als Kiefelgeselle bei den Meistern vor den Linien Wiens beschäftigt sei. Kiefelgesellen befassen sich nur mit kleinen Reparaturen, gehören in die letzte Kategorie des Gesellenstandes und erreichen daher nicht annähernd die nach § 23 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Befähigung. Die Gewerbe-Ordnung kenne keine Abstufung in der Zimmermeisterconcession.

Der Bezirkshauptmann von H. und die Statthalterei wiesen den Bittsteller ab, weil er die vorgeschriebene praktische Befähigung dermalen noch nicht genügend nachzuweisen vermöge.

Im Ministerial-Recurse führte H. an, daß er nicht ein Zimmermeistergewerbe anstrebe, sondern nur die Concession als befugter Zimmermann für die unter Kiefelarbeiten begriffenen kleineren Arbeiten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 1. October 1871, Z. 13.166 der Berufung des Albert H. keine Folge gegeben, „weil eine auf der Ausführung der sogenamten Kiefelarbeiten, d. i. kleinerer Baulichkeiten, Reparaturen rc. beschränkte Gewerbsconcession, wie sie Recurrent anstrebt, gesetzlich unzulässig ist, indem der § 23 Gewerbe-

Ordnung eine solche Kategorie von minder berechtigten Gewerbsleuten nicht kennt und weil dem Genannten zur Erlangung eines förmlichen Zimmermeistergewerbes die nach demselben Paragraphe der Gewerbe-Ordnung erforderliche Befähigung mangelt." Pf.

Formulare

für Statuten von Actiengesellschaften zum Baue und Betriebe von Fabriken behufs Erzeugung von Runkelrübenzucker, von Dampfmühlen in Verbindung mit Brodbäckereien, von Papierfabriken, von Bräuhäusern, von Oelfabriken, dann für Statuten von Actiengesellschaften zum Handel mit Schnitt-, Eisen- und gemischten Waaren.

(Zum im Blatte Nr 3 d. J. publicirten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1871, Z. 5069.)

(Schluß.)

Organisation der Gesellschaft.

§. Die Gesellschaft besorgt ihre Angelegenheiten: 1. durch die Generalversammlung, 2. durch den Verwaltungsrath, (3. durch den Aufsichtsrath).

1. Von der Generalversammlung.

§. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Verwaltungsrathe alljährlich einmal, spätestens im Monate . . . . einzuberufen. Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Verwaltungsrathe einzuberufen, sobald es dieser für nothwendig hält oder wenn dies ein oder mehrere Actionäre unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, deren Actienbesitz den . . . Theil des Grundcapitals repräsentirt. Im letzteren Falle hat die Einberufung binnen längstens . . . . . Wochen zu erfolgen.

Die Einberufung einer jeden Generalversammlung ist wenigstens . . . Tage vorher in den öffentlichen Blättern (§ . . .) unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Programmes, des Ortes und der Stunde des Beginnes zu verlautbaren. Anträge auf Erhöhung des Grundcapitals über die statutenmäßig festgesetzte Grenze (§ . .) auf Abänderung der Statuten, auf eine die statutenmäßige Grenze überschreitende Ausdehnung oder Einschränkung des Gegenstandes der Unternehmung, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die statutenmäßige Dauer (§ . .) oder auf deren Ablösung sind in das Programm ihrem wesentlichen Inhalte nach aufzunehmen. In das Programm sind auch jene Anträge von Actionären aufzunehmen, welche wenigstens . . . Tage vor der Einberufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe überreicht worden sind. Ueber Anträge, welche auf diese Weise nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§. In der Generalversammlung entfällt auf jede Actie eine Stimme. (Der Besitz von je . . . Actien gibt das Recht auf eine Stimme.) Die Bevollmächtigung ist gestattet (Doch kann Niemand im eigenen oder fremden Namen mehr als . . . Stimmen in seiner Person vereinigen.) Frauen üben ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, Pflegebefohlene und juristische Personen durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter aus, wenn diese auch nicht Actionäre sind.

§. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald in derselben wenigstens . . . Actionäre anwesend sind, welche im eigenen oder fremden Namen . . . Stimmen repräsentiren. Sind nach Ablauf einer Stunde nach der zum Beginne festgesetzten Zeit die Versammelten nicht beschlußfähig, so hat eine neuerliche Einberufung der Generalversammlung mit Beibehaltung desselben Programmes stattzufinden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und die Zahl der von denselben vertretenen Stimmen giltige Beschlüsse fassen kann. — Die Abstimmung geschieht mündlich und es entscheidet (die Fälle des Art. 215 H. G. ausgenommen) die absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (Nur die Beschlüsse auf Erhöhung des Grundcapitals über die statutenmäßig festgesetzte Grenze (§ . .), dann auf Aenderung der Statuten und des Gegenstandes der Unternehmung, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die statutenmäßige Dauer (§ . .) und deren vorzeitige Auflösung bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung von zwei Dritttheilen der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen.) Die Wahlen erfolgen mittelst Stimmzettel (von denen jeder Actionär beim Eintritte in die Generalversammlung so viele erhält, als er Stimmen abzugeben berechtigt ist). Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen tritt die engere Wahl ein und es entscheidet, falls auch hiebei Stimmengleichheit sich ergibt, das Loos.

§. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrathes und in dessen Verhinderung der Stellvertreter. — Das aufzunehmende Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem von demselben bestimmten Protokollsführer und zwei von der Generalversammlung gewählten Actionären zu fertigen, welche auch die Scrutatoren wählt.

§. Der Generalversammlung werden folgende Gegenstände zur Beschlußfassung vorbehalten: 1. Die Genehmigung der Jahresrechnungen, der Bilanz und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung. 2. Die Aufnahme von Darlehen (in der Höhe von über . . .). 3. Die Erhöhung des Grundcapitals innerhalb der Grenzen des §. . . 4 Die Genehmigung von Auslagen, welche nach dem vom Aufsichtsrathe geprüften Voranschlage den Betrag von . . . . übersteigen. 5. Die Ernennung und Entlassung des Directors (Verwalters, Fabriksleiters) und die Bestimmung der Bezüge desselben. 6. Die Bewilligung von Remunerationen für die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrathes, dann die Beamten und Diener. 7. Die Wahl des Verwaltungs- (und Aufsichts-) Rathes (sowie zweier Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnungen und Bilanzen). 8. Die Aenderung der Statuten und des Gegenstandes der Unternehmung. 9. Die Fortsetzung der Gesellschaft über die statutenmäßige Dauer (§ . . .). 10. Die Auflösung der Gesellschaft und 11. Die Berathung, eventuell Beschlußfassung über die von Actionären gestellten Anträge (§ . .).

Die Beschlüsse sub 8 und 9 bedürfen zu ihrer Giltigkeit der staatlichen Genehmigung.

§. Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Dauer von . . . Jahren (eines Jahres) in den Verwaltungsrath . . . . und in den Aufsichtsrath auf die Dauer eines Jahres . . . . Mitglieder. Diese sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

2. Vom Verwaltungsrathe.

§. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres (seiner Functionsdauer) den Obmann und dessen Stellvertreter. — Zu dessen Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes und seines Stellvertreters und von wenigstens . . . Mitgliedern nothwendig. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Der Verwaltungsrath versammelt sich über Einladung des Obmannes oder seines Stellvertreters so oft, als es nothwendig ist (wenigstens aber . .). Dessen Einberufung hat auch binnen längstens . . . . . Tagen zu erfolgen, falls es . . . . Mitglieder verlangen. — Das Sitzungsprotokoll ist von allen Anwesenden (vom Vorsitzenden und . . . . Mitgliedern des Verwaltungsrathes) zu fertigen.

§. Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Art. 227—241 H. G. Als solchem obliegt demselben insbesondere: 1. Die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. 2. Die Firma der Gesellschaft giltig in der Weise zu fertigen, daß unter die von wem immer geschriebene oder mit einer Stampiglie vorgedruckte Firma collectiv zwei (drei) Mitglieder des Verwaltungsrathes oder (Beisatz für Gesellschaften, deren Director [Fabriksleiter, Verwalter, Beamte] durch eine ihm ertheilte und in das Handelsregister eingetragene Procura zur Collectivfertigung der Firma ermächtigt ist) ein Mitglied (zwei Mitglieder) des Verwaltungsrathes und der Director (Fabriksleiter, Verwalter, Beamte), falls dieser eine registrirte Collectivprocura besitzt, ihre Namensfertigung beisetzen. Der Procurist hat einem Namen einen die Procura andeutenden Zusatz beizufügen. 3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen. 4. Die Verwaltung des gesammten Vermögens der Gesellschaft und dessen Evidenzhaltung, die Ueberwachung der Geschäftsführung, insoferne dieselbe den Bediensteten der Gesellschaft nach der denselben vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruction obliegt. 5. Dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. 6. Die Vorlage der Jahresrechnung, der Bilanz und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath an die ordentliche Generalversammlung. 7. Die Suspendirung des Directors (Fabriksleiters, Verwalters), die Ernennung, Suspendirung und Entlassung der übrigen Bediensteten, und die Bestimmung der Bezüge derselben. 8. Die Aufnahme von Darlehen (bis zur Höhe von . . . .). 9. Der Beschluß über Auslagen, für welche nach dem vom Aufsichtsrathe geprüften Voranschlage der Aufwand nicht mehr als . . . beträgt.

(3. Vom Aufsichtsrathe.)

(Die Bestellung des Aufsichtsrathes ist nach Art. 225 H. G. nur dem facultativen Ermessen der Concessionäre überlassen.)

§. (Die Mitglieder der Aufsichtsrathes wählen für die Zeit ihrer Functionsdauer aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten, welche die Anberaumung der Sitzungen obliegt, so oft, als es nothwendig ist, und wenn es . . . . Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Verwaltungsrath verlangen. — Der Aufsichtsrath beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, sobald außer dem Präsidenten oder Vicepräsidenten wenigstens . . . Mitglieder anwesend sind.)

§. (Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen

und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten. — Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.)

§. (Den Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsrathes können von der Generalversammlung in Berücksichtigung einer länger andauernden Verwendung und ersprießlichen Thätigkeit im Interesse der Gesellschaft Remunerationen bewilligt werden. Im Interesse der Gesellschaft gemachte baare Auslagen werden denselben vom Verwaltungsrathe sogleich vergütet.)

Von der Bilanzirung, dem Reservefonde und der Auflösung der Gesellschaft.

§. Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem . . . . Nach Schluß eines jeden Verwaltungsjahres wird die Bilanz nach Vorschrift des Gesetzes und kaufmännischem Gebrauche gezogen und zu diesem Zwecke eine allgemeine Inventur mit vollständigem Verzeichnisse der Activen und Passiven aufgenommen. Der nach Abrechnung sämmtlicher Passiven, namentlich der fälligen Anlehen und Zinsen von Anlehen, dann der Verluste und nach Abschreibung des bestimmten Betrages für Abnützung der Mobilien (und Immobilien) verbleibende Ueberschuß bildet den zur Vertheilung gelangenden Gewinn. — Die (vom Aufsichtsrathe) (von den von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Revisoren) geprüften Jahresrechnungen, die Bilanz und der Vorschlag über die Gewinnvertheilung sind acht Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtsnahme für die Actionäre aufzulegen.

§. Von dem Reingewinne werden vorerst . . . Percent zum Reservefonde gewidmet, dann die von der Generalversammlung allenfalls bewilligten Remunerationen in Abzug gebracht und der Ueberrest als Dividende unter die Actionäre nach Maßgabe ihres Actienbesitzes vertheilt.

§. Der Reservefond ist bestimmt, den Abgang zu decken, falls die Gesellschaft in einem Jahre Verluste erleiden sollte, welche das Erträgniß übersteigen. Die Beiträge für den Reservefond hören auf, sobald derselbe die Höhe von . . . erreicht hat; sind ihm aber wieder zuzuwenden, wenn er unter diese Höhe sinkt. — Der Reservefond wird separat verrechnet und zu den statutarischen Geschäften der Gesellschaft verwendet.

§. Alle aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entstandene Streitigkeiten werden durch das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer zu . . . . . entschieden; — oder: im ordentlichen Rechtswege ausgetragen; — oder: durch ein Schiedsgericht endgiltig entschieden, welches aus zwei (vier) Schiedsrichtern und dem Obmanne besteht. Jene Partei, welche die Entscheidung einer Streitigkeit durch ein Schiedsgericht verlangt, hat hiemit zugleich einen (zwei) Schiedsrichter zu wählen und dem Gegentheile namhaft zu machen; der den zweiten (die zwei anderen) Schiedsrichter zu wählen hat. Thut er dies nicht binnen längstens . . . . . Tagen, so bestimmt die andere Partei auch den zweiten (die zwei andern) Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen den Obmann, und wenn sie sich diesfalls nicht einigen können, entscheidet das Loos unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze aus.

§. Die Gesellschaft kann sich außer dem im Art. 240 H. G. angegebenen Falle auch vor Ablauf der statutenmäßig (§ .) bestimmten Dauer auflösen. — Ein solcher Beschluß, sowie der auf Fortsetzung der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt muß jedoch von der Generalversammlung ein Jahr früher gefaßt werden. — Im Falle der Auflösung wird das gesammte, nach Abschlag aller Passiven verbleibende Gesellschaftsvermögen unter die Actionäre nach Verhältniß ihres Actienbesitzes vertheilt. — Die Liquidation besorgt der Verwaltungsrath nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes.

Actienformular.

Nr. . . Actiencapital: . . . . .
Erhöhbar auf: . . . . .

Actie

der . . . .

über

. . . . fl. ö. W.

(in Buchstaben)

wodurch bestätigt wird, daß dem N. N. in . . . ein verhältnißmäßiger Antheil an dem gesammten Vermögen dieser Gesellschaft und dessen Erträgnissen zusteht.

. . . . . . am . . . . . .

(Firma.)

(Statutenmäßige Fertigung.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzprocurator in Triest, Oberfinanzrathe Dr. Joseph Regnard den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Leitmeritz Mathias Guth zum Oberfinanzrathe im Gremium der böhmischen Finanzlandesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzwach-Oberaufseher Johann Potuček das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät hat dem Bauadjuncten Georg Ptak den Titel eines Ingenieurs taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Alexander Lukasiewicz und den mit dem Titel eines Statthaltereisecretärs bekleideten Bezirkscommissär Cornel Winter zu Bezirkshauptmännern II. Cl. in Galizien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Karl Mann in Salzburg zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Ober-Oesterreich ernannt.

Erledigungen.

Provisorische Bezirkscommissärsstelle in Steiermark mit 800 fl. Gehalt, dann eine definitive Statthalterei-Conceptsadjunctenstelle mit 500 fl. Gehalt, eventuell zwei provisorische Statthalterei-Conceptsadjunctenstellen mit je 400 fl. Gehalt, bis 6. Februar. (Amtsblatt Nr. 13.)

Assistentenstelle bei der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest für Physik, Chemie und Waarenkunde mit 400 fl. Gehalt, bis 20. März. (Amtsblatt Nr. 14.)

Rechnungsofficialsstelle I. Cl. beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Wien mit 900 fl. Gehalt und 250 fl. Quartiergeld im Falle der Verwendung in Wien, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle II. und III. Cl. mit 600 fl. und 500 fl. und 200 fl., beziehungsweise 180 fl. Quartiergeld, bis 8 Februar. (Amtsbl. Nr. 16.)

Vorstandsstelle beim Prager Punzirungsamte mit 1400 fl. Gehalt, Naturalquartier gegen Caution, bis 24. Februar. (Amtsblatt Nr. 16.)

Finanzwach-Oberinspectorsstelle bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirection in Wien mit 1400 fl. Gehalt und 250 fl. Quartiergeld, bis 15. Februar. (Amtsblatt Nr. 16.)

Secundararztesstelle bei der Landeskrankenanstalt in Olmütz mit 400 fl. Remuneration, möblirter Wohnung und Beheizung, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 18.)

Oberingenieursstelle I. Cl. in Mähren mit 1500 fl. Gehalt, eventuell eine Oberingenieursstelle II. Cl. mit 1300 fl. jährlich, dann im Nachrückungsfalle sich eventuell erledigende Ingenieurstellen I. und II. Cl. mit 1100 fl. und beziehungsweise 1000 fl. Gehalt, bis 20. Februar. (Amtsblatt Nr. 20.)

Ingenieursstelle extra statum II. Cl. im oberösterreichischen Staatsbaudienste mit 1000 fl. Gehalt jährlich, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 20.)

Lottoamts-Verwalters- und Cassiersstelle II. Cl. beim k. k. Lottoamte in Triest mit 1365 fl. Gehalt, 200 fl. Zulage, Naturalwohnung, bis 10. Februar. (Amtsblatt Nr. 20.)

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden Mährens mit 600 fl. Gehalt jährlich, bis 20. Februar. (Amtsblatt Nr. 22)

Ingenieursstelle I. Cl. beim Kärntner Landesregierungs-Baudepartement mit 1100 fl. Gehalt eventuell: Ingenieursstelle II. Cl. oder Bauadjunctenstellen I. und II. Cl., dann eine adjutirte Baupraktikantenstelle, bis 5. Februar. (Amtsbl. Nr. 23.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.